

Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 3. Quartal 2018

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 05.04.2018 gemäß § 87b SGB V folgenden 14. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

I. Hörgeräteleistungen

In § 27 VM wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) ¹ Zur Finanzierung der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 411. Sitzung am 19.12.2017 erfolgten Höherbewertung der GOP 09372, 09373, 09374, 20372, 20373 und 20374 EBM wird in der Honorarvereinbarung 2018 ein basiswirksames Finanzvolumen zur Verfügung gestellt. ² Dieses wird in den Quartalen 1/2018 bis 4/2018 dem fachärztlichen Grundbetrag entnommen und auf die die angeführten GOP abrechnenden Ärzte anteilig entsprechend der Summen der Bewertungsdifferenzen bei den abgerechneten Leistungen nach den GOP 09372, 09373, 09374, 20372, 20373 und 20374 EBM gesondert außerhalb der individuellen Leistungsbudgets verteilt. ³ In den Quartalen 1/2019 bis 4/2019 erfolgen die Berechnungen der Arztgruppenkontingente und der individuellen Leistungsbudgets unter Berücksichtigung der erhöhten Preise und unter Einbeziehung der Auszahlungsbeträge nach Satz 2 in den Vorjahresquartalen.

Erläuterungen

Zum 01.01.2018 wurde im EBM die Bewertung der angeführten Hörgeräteleistungen erhöht. Der Bewertungsausschuss hat hierzu gleichzeitig eine Erhöhung der MGV empfohlen, die im Honorarvertrag 2018 auch vereinbart wurde. Die VM-Regelung stellt sicher, dass die Finanzmittel der MGV-Erhöhung basiswirksam den die Hörgeräteleistungen abrechnenden Ärzten zugeführt werden.

II. Laborvergütung

1. In § 17 Abs. 5 (d) VM werden die Worte „nach § 10 VM“ gestrichen.
2. In § 27 VM wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) ¹ In den Quartalen 3/2018 bis 1/2019 werden die Berechnungen zur Verlustbegrenzung in § 8 Abs. 4 VM und § 16 Abs. 3 VM hinsichtlich der Laborgrundpauschalen anstatt mit der im Vorjahresquartal erfolgten Bewertung mit einer Bewertung in Höhe der „rechnerischen Quote Labor“ nach der Anlage zu den KBV-Vorgaben gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B durchgeführt. ² Die Honorarabrechnung für das Quartal 2/2019 erfolgt bezüglich der Durchführung der § 8 Abs. 4 VM und § 16 Abs. 3 VM mit Vorjahresquartalsdaten, die sich bei einer Berechnung für das Quartal 2/2018 wie in Satz 1 ergeben hätten.

Erläuterungen

zu 1.: redaktionelle Änderung. Die antragsgebundene Anpassungsmöglichkeit der PLB bei Neuaufnahme einer Spezialaborttätigkeit sollte nicht auf § 10 VM beschränkt sein.

zu 2.: Die Laborgrundpauschalen wurden nach den bis zum 31.03.2018 geltenden KBV-Vorgaben aus dem Grundbetragsvolumen Labor zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit dem Anpassungsfaktor 1,4458 vergütet. Nach der Laborreform werden u. a. Laborgrundpauschalen aus dem fachärztlichen Grundbetragsvolumen vergütet. Hierzu werden gemäß den KBV-Vorgaben Finanzmittel in Höhe der „rechnerischen Quote Labor“ überführt. Die Berechnungen der Arztgruppenkontingente und der ILB/PLB nehmen bezüglich der Verlustbegrenzung auf die Vorjahresauszahlungen Bezug. Eine Einbeziehung der Laborgrundpauschalen zu den tatsächlichen Bewertungen in den Vorjahresquartalen führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Hier erfolgt eine Änderung dahingehend, dass für die PLB-Berechnungen die Laborgrundpauschalen in den Vorjahresdaten mit der „rechnerischen Quote Labor“, also im Umfang der überführten Finanzmittel bewertet werden.

Die Änderung kann erst zum Quartal 3/2018 in Kraft treten. Die Berechnungen für das Quartal 2/2019 sollen dann dergestalt erfolgen, als wäre die Änderung schon im Quartal 2/2018 erfolgt.

III. Extrabudgetäre Leistungen bei Versicherten mit Wohnort außerhalb Hamburgs

§ 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- ³ Über die Honorarausgleichsfonds werden außerdem folgende Sachverhalte abgewickelt:
- (a) nachträglich eingetretene Änderungen in den Abrechnungen mit Ausnahme von Änderungen im Zusammenhang mit Absatz 2.
 - (b) Vergütung von Leistungen, für die die KVH mit den Hamburger Gesamtvertragspartnern eine extrabudgetäre Vergütung vereinbart hat, bei Versicherten mit Wohnort außerhalb Hamburgs zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung, wenn eine Anerkennung der extrabudgetären Vergütung durch die zahlungspflichtige KV gem. Ziff. 1.3.4 der FKZ-Richtlinie nicht erfolgt ist.

Erläuterungen

Verträge mit den Hamburger Gesamtvertragspartnern über eine extrabudgetäre Vergütung von Leistungen gelten nach der FKZ-Richtlinie der KBV nur dann für Versicherte mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs, wenn die nach der FKZ-Richtlinie für diese Versicherte zahlungspflichtige KV eine Anerkennung des Vertrages erklärt. Andernfalls werden die Leistungen der KVH nur quotiert erstattet. Die vorliegende VM-Regelung ermöglicht eine der Vergütung extrabudgetärer Leistungen entsprechende Vergütung zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung aus den Honorarausgleichsfonds.

Inkrafttreten:

Abschnitt I tritt rückwirkend zum Quartal 1/2018 in Kraft.

Abschnitt II tritt zum 01.07.2018 mit Wirkung für die ILB-/PLB-Berechnungen für das Quartal 3/2018 in Kraft.

Abschnitt III tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Beschlusstücken sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.